



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	28.11.2023	0992/23 - I/314 -
-----------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.12.2023		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	05.12.2023		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.12.2023		
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2023		

Betreff:

Gebührenordnung zur Erhebung von Park- und Bewohnerparkausweisgebühren (Parkgebührenordnung)

Anlage/n:

- 1) Text der Gebührenordnung
- 2) Berechnungsformel Bewohnerparkausweisgebühren

Beschluss:

1. Die Gebührenordnung zur Erhebung von Park- und Bewohnerparkausweisgebühren (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Gebührenhöhe betreffend die Bewohnerparkausweise im Laufe des Jahres 2024 zu evaluieren, um die Gebühr ggf. ab 2025 zu verändern.

Wetzlar, den 28.11.2023

gez. Kratkey

Begründung:

I.

Bezogen auf die „Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung“ hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13.06.2023 (Az.: 9 CN 2.22) entschieden, dass eine Regelung der Bewohnerparkgebührenhöhe durch kommunale Satzung unzulässig ist. Das vollständige Urteil liegt seit 11.09.2023 vor; das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 20.10.2023 dazu Handlungshinweise veröffentlicht.

Sofern eine Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse eigenständig eine Gebühr für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erheben möchte, verlangt § 6a Absatz 5a StVG nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine Regelung durch kommunale Rechtsverordnung.

Begründet wird dies damit, dass § 6a Absatz 5a StVG den Begriff „Gebührenordnung“ verwendet und damit vom Bundesgesetzgeber ausschließlich die Form der Rechtsverordnung gemeint sei. § 6a Absatz 5a StVG ermächtigt die Landesregierungen, Gebührenordnungen zu erlassen, die diese Ermächtigung auf die kommunale Ebene weiter übertragen können. Landesregierungen können Rechtsnormen jedoch nur in der Form der Rechtsverordnung erlassen. Ermächtigen die Landesregierungen die Gemeinden, die Thematik anstelle der Länder zu regeln, können Gemeinden dies folglich nur dadurch, dass sie ebenfalls die Form der Rechtsverordnung (nicht diejenige der Satzung) wählen, um Bewohnerparkausweisgebühren festzulegen.

§ 16 Nr. 1 der hessischen Delegationsverordnung überträgt die Ermächtigung, Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen, auf die Gemeinden. Folglich können Bewohnerparkausweisgebühren nur durch Rechtsverordnung (nicht durch Satzung) der Stadt Wetzlar festgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf einer Gebührenordnung regelt auch die Thematik der Parkgebühren. Inhaltlich entsprechen die diesbezüglichen Regelungen vollumfänglich der aktuell geltenden Parkgebührenordnung. Diese wurde in der Vergangenheit stets als Satzung beschlossen. Jedoch verwendet die insoweit einschlägige Rechtsgrundlage, § 6a Absatz 6 StVG, ebenfalls den Begriff „Gebührenordnung“: „Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden ... Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. ... Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.“ Infolgedessen ist davon auszugehen, dass das Bundesverwaltungsgericht auch hinsichtlich Parkgebühren entscheiden würde, dass diese – ebenfalls in Anwendung von § 16 der hessischen Delegationsverordnung (in diesem Falle gemäß dessen Nummer 2) – nur durch kommunale Rechtsverordnung festgesetzt werden dürfen. Bei gleich bleibendem Inhalt sieht diese Beschlussvorlage daher den Beschluss der Parkgebühren durch die Form der kommunalen Rechtsverordnung vor.

Mangels spezialgesetzlicher Grundlage ist in Hessen die Hessische Gemeindeordnung (HGO) zur Bestimmung des zuständigen Gremiums für die Beschlussfassung über Rechtsverordnungen für Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 5a (und folglich auch gemäß dessen Absatz 6) StVG heranzuziehen. Eine spezielle Vorschrift für die Beschlussfassung über Rechtsverordnungen enthält die HGO nicht. Deshalb ist die Regelung des § 5 HGO über den Erlass von Satzungen entsprechend auch für den Erlass

von Rechtsverordnungen einschlägig mit der Folge der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für den Beschluss der vorliegenden Gebührenordnung.

II.

Der Entwurf der vorliegenden Gebührenordnung führt erstmals eine die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigende Gebühr für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen ein.

Bislang wurde für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises von der Stadt Wetzlar auf der Grundlage der (bundesrechtlichen) „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)“ (dort: Nr. 265 der Anlage zu § 1 GebOSt) eine Jahresgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

Durch am 22.01.2022 in Kraft getretene Änderung des § 16 der „Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung)“ wurde den Gemeinden das Recht übertragen, nach § 6a Absatz 5a Satz 2 bis 4 StVG Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zu erlassen.

Gemäß § 6a Absatz 5a Satz 3 StVG können für die Festsetzung der Gebührenhöhe auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner in angemessener Weise berücksichtigt werden. Hierbei sollen insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung beachtet werden.

Um die Gebührenhöhe für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen für das Stadtgebiet Wetzlar neu zu berechnen, hat sich der Magistrat am vom baden-württembergischen Verkehrsministerium herausgegebenen „Begleitschreiben zur Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren – Hinweise zum Bewohnerparken“ orientiert. Folgende Kriterien wurden als Grundlage berücksichtigt:

1. Der durchschnittliche Bodenrichtwert pro m²
2. die Parkplatzgröße
3. der lokale Kaufpreisfaktor
4. die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Parkfläche bei einem Nutzungszeitraum von 25 Jahren
5. die Ergebnisse einer Markterkundung bezüglich der jährlichen Kosten von privaten Dauerparkplätzen in der näheren Umgebung
6. ein interkommunaler Austausch

Unter Einbeziehung der Kriterien 1 bis 5 und unter Anwendung der in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage aufgeführten Berechnungsformel ergibt sich eine jährliche Gebührenhöhe von ca. 164,14 €. Insofern erscheint für die Stadt Wetzlar eine Anhebung der Gebührenhöhe von 30,00 Euro auf 60 Euro sinnvoll.

Das Jahr 2024 soll dazu genutzt werden, die neue Jahresgebühr anhand des Aspektes der Inanspruchnahme des Bewohnerparkens (Anzahl der ausgegebenen Bewohnerparkausweise im Verhältnis zu den verfügbaren Parkflächen, Höhe der Gebühr verglichen mit den Gebühren vergleichbarer Städte sowie anhand der vorgenannten

Kriterien 1 bis 5) zu evaluieren und der Stadtverordnetenversammlung im Anschluss daran ggf. eine Veränderung vorzuschlagen.

III.

Inhaltlich unterscheidet sich die der Entwurf der vorliegenden Gebührenordnung von der bisherigen Gebührenordnung einzig dadurch, dass Regelungen über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen ergänzt werden. Die im Vergleich zur bisherigen Gebührenordnung vorgenommenen inhaltlichen Änderungen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenordnungstext rot markiert.